

STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN KARATEBUNDES

§ 1 NAME, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, TÄTIGKEITSBEREICH UND SITZ DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER KARATEBUND“, in der Folge ÖKB genannt.

Der ÖKB vertritt alle Karate-Stilrichtungen und verwandte Kampfkünste in Österreich.

Der ÖKB ist der einzige von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannte Karate-Fachverband Österreichs. Der Sitz des Verbandes ist St. Pölten.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die umfassende Förderung des Karatesports aller Stilrichtungen und verwandter Kampfkünste in Österreich.

§ 3 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Ausübung, Pflege und Förderung des Karate-Sports in anerkannten Stilrichtungen und verwandten Kampfkünsten, insbesondere die einheitliche Festlegung aller erforderlichen organisatorischen und fachlichen Richtlinien und Bestimmungen für alle Mitgliedsvereine, sowie die Unterstützung der Tätigkeit und Vertretung der Interessen der dem ÖKB angeschlossenen Vereine auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Ausbildung und Weiterbildung der Sportler, der Verbands- und Vereinsfunktionäre, der national und international tätigen Kampfrichter, der in der Lehrwarte- und Trainerausbildung tätigen Lehrbeauftragten, sowie der in den Vereinen arbeitenden Lehrwarte und Trainer.
- (3) Die Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen aller Art.
- (4) Die Zusammenarbeit mit den Printmedien und den elektronischen Medien, Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften, Einrichtung einer Bibliothek und Videothek.
- (5) Die Durchführung von Marketingmaßnahmen.
- (6) Die Erteilung von Auskünften und Erstellung von Gutachten über die mit dem Karate in Zusammenhang stehenden Fragen.
- (7) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
- (8) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen.
- (9) Vertretung im Ausland, insbesondere bei der WKF und der EKF. Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich der ÖKB insbesondere auf die Richtlinien der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).
- (10) Anerkennung aller im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen von WKF, EKF und WADA erforderlichen Regelungen im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes, insbesondere der §§ 17 bis 22. Anerkennung der für den jeweiligen Wettkampf, zu dem Sportler des ÖKB entsandt werden, geltenden Anti-Doping-Bestimmungen. Die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz und deren Entscheidungsbefugnis sowie das Recht der Betroffenen und der Vertreter der Mannschaften gemäß § 23 Abs. 5 Anti-Doping-Bundesgesetz werden ausdrücklich anerkannt.

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- g) Veranstaltungen;
- h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);

- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- o) Beteiligung an Unternehmungen

§ 5 MITGLIEDER DES VERBANDES

Der ÖKB hat ordentliche Mitglieder, welche sich in Landesverbände (in der Folge als LV bezeichnet) und Landesverbandsvereine (in der Folge als LVV bezeichnet) gliedern, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder:

- a) Landesverbände: Pro Bundesland kann nur *ein* Landesverband Mitglied des ÖKB sein. Ein LV muss ein nach den gesetzlichen Vorschriften zugelassener Verein sein, in seinem Bereich das Karate den Statuten und den sportlichen Richtlinien des ÖKB entsprechend betreiben und pflegen und sich bemühen, auf seriöse Art und Weise für diesen zu werben. Ein LV muss zumindest drei Vereine als ordentliche Mitglieder haben. Er ist in seinem Wirkungsbereich autonom und vertritt auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem ÖKB.
- b) Landesverbandsvereine: Als LVV kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassener Verein, der ausschließlich (jedenfalls innerhalb einer Vereinssektion) das Karate betreibt und bei dem die erforderlichen Rahmenbedingungen (Vereinssitz in Österreich, Mindestqualifikation des Vereinstrainers: 1. Dan und staatl. geprüfter Lehrtätigkeit) erfüllt sind, als Mitglied aufgenommen werden. Jeder LVV muss sowohl Mitglied eines im ÖKB aufgenommenen LV als auch des ÖKB sein. Entscheidend für die Zuordnung zum LV ist der Vereinssitz des LVV.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften sein, die das Karate und die Verbandsaufgaben zu fördern beabsichtigen.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um das Karate und den ÖKB besonders verdient gemacht haben.

§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder:

- a) Landesverband: Ein LV wird durch die Generalversammlung (in der Folge GV genannt) mit Zweidrittelmehrheit als Mitglied aufgenommen. Die Entscheidung der GV bedarf dem Aufnahmewerber gegenüber keinerlei Begründung und ist endgültig.
- b) Landesverbandsverein: Ein Verein, der als LVV Mitglied eines LV und des ÖKB werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe von Statuten, Nichtuntersagungsbescheid, Stilrichtung, Trainingslokal und Trainingszeiten an den entsprechenden LV zu richten. Dieser hat Kopien des Antrages umgehend an den Vorstand des ÖKB weiterzuleiten. Der LV hat bei der nächsten Sitzung seines dafür zuständigen Organs über die Aufnahme zu entscheiden und diese Entscheidung dem Vorstand des ÖKB mitzuteilen. Der Vorstand des ÖKB bestätigt die Entscheidung des LV oder widerspricht ihr unter Angabe von Gründen. Im Falle eines Widerspruches hat auch der LV seine Gründe bekannt zu geben und haben der LV und der Vorstand des ÖKB eine Einigung anzustreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet die nächste GV des ÖKB mit einfacher Mehrheit endgültig. Die so gefundene Entscheidung wird dem Aufnahmewerber durch den jeweiligen LV mitgeteilt.

(2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch den ÖKB-Vorstand auf Vorschlag eines LV oder durch den Vorstand selbst.

(3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines entsprechenden Antrages des ÖKB-Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand des ÖKB bzw. bei Austritt eines LVV (zusammen mit dem obligat gleichzeitigen Austritt aus dem LV) auch

- dem LV spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- Der freiwillige Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes kann beim ÖKB-Vorstand jederzeit schriftlich erfolgen.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand des ÖKB vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Außenstände im Rückstand ist. Das Mitglied und der zuständige Landesverband sind mittels eingeschriebenen Briefes von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Begleichung der noch fälligen finanziellen Außenstände aller Art bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Ein LV kann durch die GV des ÖKB ausschließlich mit mindestens Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Dagegen ist kein Rechtsmittel zugelassen. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neuer LV aufgenommen wird. Die LVV des ausgeschlossenen LV werden auf deren Wunsch automatisch Mitglieder des neuen LV. Ansonsten verlieren sie ihre Mitgliedschaft im ÖKB.
 - b) Ein LVV kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - bei verbandsschädigenden, unehrenhaften und/oder schuldhaften Handlungen des LVV, die gegen das Ansehen und die Interessen des Karate und des ÖKB verstoßen,
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder Richtlinien des ÖKB,
 - bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen der ÖADC (der Österreichischen Anti-Doping-Kommission),
 - bei Verstößen gegen Verträge, die der ÖKB abgeschlossen hat,
 - wenn ein LVV die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen des ÖKB verweigert.

Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn der Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Der LV bzw. der Vorstand des ÖKB hat einen dahingehenden Beschluss mit einer Begründung umgehend schriftlich an den jeweils anderen weiterzuleiten. Dieser hat bei der nächsten Sitzung seines dafür zuständigen Organs darüber ebenfalls begründet zu entscheiden. Im Falle divergierender Beschlüsse haben beide Seiten eine Einigung anzustreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet die nächste GV des ÖKB mit einfacher Mehrheit endgültig. Die so gefundene Entscheidung wird dem damit ausgeschlossenen LVV durch den jeweiligen LV mitgeteilt.
 - c) Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den ÖKB-Vorstand.
 - d) Der Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern kann nur durch die GV aufgrund eines Vorschlages durch den ÖKB-Vorstand oder einen LV erfolgen.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- (1) LV und LVV
 - a) Jeder LV hat das Recht, durch einen Delegierten an der GV teilzunehmen.
 - b) Die LVV werden in der GV durch von ihnen gewählte Delegierte (deren Stellvertreter) vertreten. Die Meldung der Delegierten und deren Stellvertreter erfolgt bundesländerweise spätestens vier Wochen vor der GV durch sämtliche LV nach demokratischen Wahlen (Die näheren Details der Wahl werden im jeweiligen Landesverband bestimmt.). Für je volle vier LVV eines Bundeslandes ist ein Delegierter zu wählen.
 - c) Jedem Delegierten kommt in der GV eine Stimme zu.
- (2) Neben den LV hat jeder LVV das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Auch Anträge an die anderen Organe des ÖKB können von jedem LVV jederzeit eingebracht werden.
- (3) Das Recht, die Einrichtungen des ÖKB in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinsangehörigen gem. den Richtlinien des ÖKB an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Art sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilzunehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur das Recht auf Sitz in der GV, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben weiters das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des ÖKB durchgeführt werden, nicht aber automatisch das Teilnahmerecht an Wettkämpfen.

§ 9 DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Sämtliche ordentlichen Mitglieder des ÖKB haben nach besten Kräften und Können die Interessen des ÖKB stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten.

- (2) Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten korrekt und pünktlich nachzukommen. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge für das laufende Verbandsjahr sind bis spätestens Ende März, bei neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern aliquot innerhalb von drei Monaten ab Datum der Aufnahme in den ÖKB, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie der Gebühren und Abgaben wird von der GV festgesetzt.
- (3) Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und des ÖKB abträglich und schädlich sein können.
- (4) Die LV des ÖKB haben ihren jeweiligen LVV die eigenen Statuten, die denen des ÖKB nicht widersprechen dürfen sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖKB bekannt zu geben. Sie haben ihre LVV zur Beachtung derselben sowie zu deren Umsetzung anzuhalten.
- (5) Die LVV haben für jeden Vereinsangehörigen einen Mitgliedsausweis des ÖKB zu lösen, der nur mit eingeklebter Jahresmarke für das jeweilige Kalenderjahr Gültigkeit besitzt. Sie sind verpflichtet, die von ihnen für ihre Vereinsangehörigen ausgestellten Mitgliedsausweise durch den LV beglaubigen (Stempel des LV) und - mit Buchstaben für das Bundesland, mit Nummer des Vereines und mit der Mitgliedsnummer des Vereinsangehörigen - registrieren zu lassen.
Die LVV haben bis spätestens 31. Jänner n. J. eine Mitgliederstatistik an den jeweiligen LV zu übermitteln. Die LV haben sodann diese gesammelten Statistiken unverzüglich an den ÖKB zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Jahresmitgliedsmarken. Der ÖKB und die LV verpflichten sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden.
- (6) Die LV und LVV haben die (Kader-) Athleten über die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren. Der ÖKB stellt die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen den LV und LVV in geeigneter Form (Homepage, Aussendung) zur Verfügung.

Für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 10 DIE ORGANE DES ÖKB

Die Organe des ÖKB sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer des Verbandes
- (4) das Schiedsgericht

Den Verbandsorganen können nur natürliche Personen angehören, die Mitglieder eines LVV sind.

§ 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (mit GV bezeichnet) findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen GV beschlossen, von mindestens drei LV oder von mindestens einem Zehntel aller LVV unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG). Die ao. GV ist spätestens acht Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens acht Wochen (Poststempel) einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des ÖKB.
- (4) Neben den LV hat jeder LVV das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Dem Vorstand des ÖKB kommt ebenfalls das Antragsrecht in der GV zu. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein und spätestens sechs Wochen vor der Abhaltung der GV schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat sie spätestens vier Wochen vor der GV zur Information an die ordentlichen Mitglieder (LV und LVV) zu senden. Es gilt grundsätzlich das Datum des Poststempels. Zu den Anträgen können Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung und Kopien aller rechtzeitig eingebrachten Anträge und allenfalls auch Wahlvorschläge sind vom Vorstand spätestens vier Wochen vor der GV an alle ordentlichen Mitglieder auszusenden.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ao. GV können nur zur vorher ausgesandten Tagesordnung gefasst werden.

- (7) Die Delegierten (deren Stellvertreter) der LV und LVV sind spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand des ÖKB schriftlich bekannt zu geben. Nur diese Personen sind auch stimmberechtigt.
- (8) Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die GV jedoch zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
- (9) Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist über einen Antrag geheim und schriftlich (mit Stimmzettel) abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes hat jedenfalls nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts schriftlich zu erfolgen.
- (11) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident. Ist keine dieser Personen anwesend, führt das älteste (Lebensalter) sonstige Vorstandsmitglied den Vorsitz. Für den Fall von Neuwahlen ist ein interimistischer Vorsitzender durch den Vorstand des ÖKB zu bestimmen.
Ist der gesamte Vorstand des ÖKB aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig, ist durch den an Lebensjahren ältesten Landesverbandspräsidenten eine ao. GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (12) Über den Verlauf jeder ordentlichen und außerordentlichen GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit der GV, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.
Das betreffende Protokoll ist spätestens drei Monate nach der GV allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.
- (13) Bei der GV ist folgender Personenkreis anwesenheitsberechtigt: die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer, die Delegierten der LV und der LVV, die in den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten, sowie die Antragsteller, siehe dazu Abs. (4).

§ 12 WIRKUNGSBEREICH UND OBLIEGENHEITEN DER GV

- (1) Die Feststellung der stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- (5) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer des ÖKB.
- (6) Die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Bestellung und Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer des Verbandes.
- (8) Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.
- (9) Die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines LV.
- (10) Die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines LVV gem. § 6 bzw. § 7.
- (11) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung.
- (12) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des ÖKB.
- (13) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ernennung bzw. auf Aberkennung der Mitgliedschaft von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (14) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Abgaben.

§ 13 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des ÖKB besteht aus bis zu neun Personen, und zwar aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten,
 - c) dem 2. Vizepräsidenten,
 - d) dem Finanzreferenten ,
 - e) dem Stellvertreter des Finanzreferenten ,

- f) dem Generalsekretär,
 - g) dem Stellvertreter des Generalsekretärs
 - h) bis zu zwei Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Funktionäre werden Vorstandsmitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die GV gleichzusetzen und haben jeweils einen Vorschlag für sämtliche Positionen des Vorstands zu enthalten. Die Abstimmung hat über den jeweils gesamten Vorstand gemeinsam zu erfolgen (Listenwahlrecht).
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Vereinsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ist mehr als die Hälfte der von der GV gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine GV abzuhalten.
- (4) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch den Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Das Ausscheiden wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (5) Der Vorstand ist mindestens zwei Wochen (Poststempel) vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einzuberufen. Über Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verringert sich diese Frist auf eine Woche.
Die Vorsitzführung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzführende.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung beizulegen und gilt als genehmigt, wenn dort kein Einspruch erhoben wird.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen höchstens zwei Funktionen im ÖKB ausüben.

§ 14 WIRKUNGSBEREICH UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß den Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in der GV.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen oder einer ao. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten.
- (3) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (4) Die Erstellung eines jährlichen Terminkalenders.
- (5) Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse.
- (6) Die Aufnahme und der Ausschluss von LVV in Zusammenarbeit mit dem LV sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
- (7) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen. Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budgets) für das folgende Geschäftsjahr. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:
Der Präsident vertritt den ÖKB nach außen gegenüber Behörden und Dritten und führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Dem Präsidenten obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der GV und des Vorstandes. Weiters ist er zuständig für die Pflege der Kontakte zu den LV.
Bei dringenden Angelegenheiten ist allein und ausschließlich der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an und nachträglichen Beschluss durch den Vorstand und/oder die GV in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den ÖKB verbindliche Urkunden, sind von ihm zu unterzeichnen.
Dem Finanzreferenten obliegt die Übernahme der Geldmittel, deren Verwaltung und deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der GV und des Vorstandes. Über ein- und ausgehende Beträge ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Den Modus der Buchführung legt der jeweilige Vorstand fest.

Der Generalsekretär ist behilflich bei der Ausfertigung von Schriftstücken aller Art. Ihm obliegt jedoch die Führung der Sitzungsprotokolle (GV, Vorstandssitzungen).

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, bei Verhinderung des Finanzreferenten und des Schriftführers deren Stellvertreter.

- (9) Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche Geschäftsführer einsetzen, zB. Sportdirektor, Leiter der Karateakademie, Kampfrichterobmann, Teamarzt, usw.
- (10) Jedenfalls trifft der Vorstand Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

§ 15 DIE KOMMISSIONEN UND DEREN TÄTIGKEITSBEREICHE

(1) DANPRÜFUNGSKOMMISSION (DK)

Danprüfungen im Zuständigkeitsbereich des ÖKB dürfen nur

- a) von einer eigens hierzu bestellten Danprüfungskommission des ÖKB (kurz DK genannt) gemäß der geltenden Prüfungsordnung und der Geschäftsordnung abgenommen werden. Die DK setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern und deren Stellvertretern, wobei alle im ÖKB beheimateten Stilrichtungen vertreten sein müssen, zusammen und wird vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder der Danprüfungskommission müssen zumindest den 3. Dan besitzen und mindestens staatlich geprüfte Lehrwarte für Karate sein..
- b) von Danprüfungskommissionen der LV gemäß der geltenden Prüfungsordnung des ÖKB abgenommen werden. Die Bestimmungen der ÖKB DK gelten sinngemäß.
- c) Die DK des ÖKB und die der LV haben mindestens zwei Prüfungstermine pro Kalenderjahr auszuschreiben. Der jeweilige Prüfungstermin sowie allfällige durch die DK vorgenommene Änderungen und Ergänzungen zur Prüfungsordnung sind durch den Vorsitzenden der DK des ÖKB spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin den ordentlichen Mitgliedern des ÖKB schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende einer LV-DK informiert die LVV von den LV-Terminen.
- d) Vereinsangehörige von LVV können Danprüfungen bei der DK des ÖKB oder des eigenen LV ablegen, nicht jedoch bei einem anderen LV. Über begründetes Ersuchen eines Sportlers an den jeweiligen LV, kann dieser eine Sonderregelung erlassen.
- e) Die DK des ÖKB hat für ihren Tätigkeitsbereich eine eigene Geschäftsordnung und Prüfungsordnung zu erlassen.

(2) SPITZENSPORTKOMMISSION (SSK)

Die Spitzensportkommission (kurz SSK) setzt sich zusammen aus allen Verbandstrainern, dem Sportdirektor und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom Sportdirektor geführt, der vom Vorstand ernannt wird. Sie entscheidet über Nominierungen, Kadererstellung zu Wettkämpfen und für das HSZ. Sie ist in fachlicher Hinsicht autonom. Sie hat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

(3) KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die Kampfrichterkommission (kurz KK) setzt sich zusammen aus 3 vom Vorstand ernannten Kampfrichtern (KR) und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom KR-Obmann geführt, der ebenfalls vom Vorstand ernannt wird. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Aus- und Fortbildung, die Nominierung der KR für die ÖKB Meisterschaften und die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampffregeln. Sie entscheidet in fachlicher Richtung autonom und hat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER DES VERBANDES

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer des Verbandes sind von der GV zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen
- (2) Die Rechnungsprüfer haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstel-

- lung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
 - e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die vom ÖKB, von den LV und von den LVV veranstaltet werden, freien Zutritt.

(4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 13 Abs. 4) mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

(6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den Einzelfall zu bildendes Schiedsgericht. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Im Falle einer Streitigkeit kann jede Streitseite die andere Streitseite unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters zur Teilnahme an der Bildung eines Schiedsgerichtes schriftlich auffordern. Hierauf hat die andere Streitseite binnen 14 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter haben sich sodann binnen weiterer 14 Tage auf eine weitere Person als Vorsitzenden zu einigen.
- (3) Die Schiedsrichter sollen objektiv, unparteiisch und unabhängig sein. Der Vorsitzende soll über eine juristische Ausbildung verfügen.
- (4) Kommt eine Streitseite nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Schiedsrichters nach oder können sich die Schiedsrichter nicht binnen obiger Frist auf einen Vorsitzenden einigen, so ist der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Streitseite vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu bestellen.
- (5) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen und sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren ist der Vorstand des ÖKB durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs. Sofern in diesen Statuten nichts Abweichendes geregelt ist, hat es die Zivilprozessordnung anzuwenden. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und den Streitparteien und dem Vorstand des ÖKB schriftlich (eingeschrieben) bekannt zu geben.
- (7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

§ 18 DIE AUFLÖSUNG DES ÖKB

- (1) Ein freiwillig gefasster Entschluss, den ÖKB aufzulösen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einzuberufenden ao. GV, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Es ist ein Liquidator zu bestellen.
- (2) Das Vermögen des Verbandes fällt im Falle seiner Auflösung (freiwillige oder behördlich verfügte Auflösung) an einen gemeinnützigen Sportverband.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

§ 19 *DAS INKRAFTTRETEN DIESER STATUTEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*

- (1) Diese Statuten treten mit Nichtuntersagung durch die zuständige Behörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.